

Auf Grund der Art. 11 der Bayerischen Verfassung sowie Art. 7, Art. 16 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Sennfeld folgende

S a t z u n g

über die Ehrung verdienter Personen durch die Gemeinde Sennfeld

§ 1

(1) Besonders verdienten Frauen und Männern verleiht der Gemeinderat

die Bürgermedaille in Bronze
die Bürgermedaille in Silber
die Bürgermedaille in Gold
den Titel „Altbürgermeister“
das Ehrenbürgerrecht.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die der Gemeinderat vergeben kann.

(3) Ab der Bürgermedaille in Silber ist mit der Verleihung auch die Einladung zum jährlichen Gemeindeempfang verbunden.

(4) Eine Ehrung kann nur lebenden Personen zuteilwerden. Sie sollen zur Gemeinde Sennfeld in enger Beziehung stehen und sich durch besondere Leistungen für die Gemeinde und ihre Bürger hervorgetan oder das Ansehen der Gemeinde Sennfeld gemehrt haben.

(5) Mitglieder des Gemeinderates erhalten nach einer vollständigen Amtszeit (Wahlperiode) die Bürgermedaille in Bronze, nach zwei vollständigen Amtsperioden die Bürgermedaille in Silber und nach vier vollständigen Amtsperioden die Bürgermedaille in Gold. Die zugehörigen Urkunden werden grundsätzlich bereits nach der jeweiligen Amtsperiode verliehen, nicht erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Medaille wird zusammen mit der Urkunde nach der entsprechenden Amtsperiode überreicht.

§ 2

Die Bürgermedaillen werden von Hand gefertigt. Sie zeigen auf der Vorderseite erhaben das Wappen der Gemeinde Sennfeld und die Aufschrift „Anerkennung und Dank - Gemeinde Sennfeld“.

§ 3

Zusammen mit der Auszeichnung wird in würdiger Form eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde überreicht.

§ 4

- (1) Ehrungsvorschläge, die über die festgesetzten Ehrungen (§ 1) hinausgehen, können vom Ersten Bürgermeister, von Gemeinderatsmitgliedern und von Sennfelder Bürgern eingereicht werden. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Der 1. Bürgermeister unterbreitet die Vorschläge dem Haupt- und Finanzausschuss, der die Art der Ehrung begutachtet. Über das Gutachten beschließt der Gemeinderat.

§ 5

Die Gemeinde Sennfeld kann die in § 1 genannten Verleihungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen oder eine Verleihung diesbezüglich versagen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

Nach dem Ableben eines mit einer Bürgermedaille Ausgezeichneten verbleibt die Bürgermedaille zur Erinnerung im Besitz der Erben, ohne dass einer der Erben das Recht zum Tragen der Bürgermedaille hätte.

§ 6

Diese Satzung trifft am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Personen durch die Gemeinde Sennfeld vom 22.01.1996 außer Kraft.

GEMEINDE SENNFELD
Sennfeld, 09.10.2018


Schulze
Erster Bürgermeister

